

BStGer RR.2022.206 vom 23. Mai 2023

Bundesstrafgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.206

FR: TPF RR.2022.206 du 23 mai 2023

IT: TPF RR.2022.206 del 23 maggio 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland; Rechtsverweigerung (Art. 46a VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Die Russische Föderation ist seit dem Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 16. März 2022 kein Mitglied des Europarates mehr (https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?Objec-tID=0900001680a5da51; zuletzt besucht am 17. Mai 2023). Ausserdem ist Russland seit dem 16. September 2022 keine Vertragspartei der EMRK mehr (https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a5ee2f; zuletzt besucht am 17. Mai 2023). Nach der vom Europa- rat vertretenen Rechtsauffassung bleibt die Russische Föderation auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Europarat Vertragspartei derjenigen Europa- rats-Übereinkommen und Protokolle, die sie ratifiziert hat und zu denen der Beitritt auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen steht (vgl. Ziff. 8 der Resolution CM/Res(2022)3 on legal and financial consequences of the ces- sation of membership of the Russian Federation in the Council of Europe vom 23. März 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/resolution-cm-res-2022-3-legal-and-financial-conss-cessation-membershi/1680a5ee99?mscl- kid=60a33447ab8d11ec9c8f9bc54d5831c1>). Dies gilt vorbehältlich Art. 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK; SR 0.111), wonach ein Vertrag wegen erheblicher Vertragsver- letzung beendet oder suspendiert werden kann.

E. 1.2

Sowohl das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) wie auch das hierzu ergan- gene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR

- 7 -

0.351.12) – welchen die Schweiz und Russland beigetreten sind – stehen auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen (Art. 28 EUeR und Art. 31 ZP II EUeR). Gestützt auf die dargelegte Rechtsauffassung des Europarates ist daher gegenwärtig davon auszugehen, dass für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation auch nach Ausscheiden letzter- rer aus dem Europarat das EUeR und das ZP II EUeR Anwendung finden. Nach den gleichen Grundsätzen kommt vorliegend auch das Übereinkom- men vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Be- schlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäscherei- übereinkommen,

GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung.

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2).

E. 1.4

Mit dem BJ ist anzunehmen, dass die Russische Föderation trotz des Ausschlusses aus dem Europarat per 16. März 2022 derzeit weiterhin Vertragspartei der hier massgebenden Rechtshilfeübereinkommen ist. Die im vorliegenden Fall anwendbaren Rechtshilfeübereinkommen wurden von der Russischen Föderation bis dato nicht gekündigt (vgl. Art. 29 EUeR und Art. 43 GwUe; s.a. Art. 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 [SR 0.111]). Im Gegensatz zur EMRK sind die hier anwendbaren Rechtshilfeübereinkommen nicht an die Mitgliedschaft im Europarat gebunden (vgl. Art. 58 Ziff. 3 EMRK, Art. 28 EUeR und Art. 37 GwUe).

- 8 -

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen rügen in erster Linie, die Beschwerdegegnerin weigere sich, zu ihrem Antrag auf Freigabe der gesperrten Vermögenswerte eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

E. 2.2

Gemäss Art. 46a und 50 Abs. 2 VwVG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung jederzeit Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung setzt voraus, dass die rechtssuchende Person zuvor bei der zuständigen Behörde ein Gesuch eingereicht hat und ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung gegeben ist (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1C_216/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2.8 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.198 vom 30. November 2017 E. 2.2). Letzterer besteht, wenn nach dem anzuwendenden Prozessgesetz und dem materiellen Recht eine Parteistellung bejaht werden kann und die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu entscheiden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.41 vom 2. August 2012 E. 3.2 mit Hinweis; vgl. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.268 vom 27. März 2014 E. 1.3, wonach das Eintreten auf eine Rechtsverweige-

rungs- bzw. auf eine Rechtsverzögerungsbeschwerde voraussetzt, dass zu- mindest einmal bei der befassen Instanz interveniert wurde, um sie zum ge- wünschten Handeln aufzufordern). Die Eintretensvoraussetzungen sind im Übrigen (mit Ausnahme der Frist und des Anfechtungsobjekts) gleich zu be- urteilen wie bei einer allgemeinen Beschwerde. Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung ist damit nur möglich, wenn eine Be- schwerde auch in der Hauptsache zulässig ist.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerinnen 2-9 können als jeweilige Inhaberinnen der auf sie selbst lautenden Konten (vgl. supra lit. B) bei der Behörde, welche eine Vermögenssperre angeordnet hat, jederzeit deren Aufhebung verlangen (BGE 129 II 449 E. 2.5; TPF 2011 174 E. 2.2.1 S. 177). Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 1 wird in der Beschwerde ausgeführt, dieser sei der allei- nige wirtschaftlich Berechtigte der Beschwerdeführerinnen 2-9. Als bloss wirtschaftlich an den Beschwerdeführerinnen 2-9 Berechtigter steht dem Be- schwerdeführer 1 das Recht, die Aufhebung der Kontosperrungen zu verlangen, nicht zu (BGE 123 II 153 E. 2c bis d), weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Beschwerdeführerinnen 2-9 haben mit Eingaben vom 31. August, 3. November 2020, 25. Januar 2021, 8. März 2022 jeweils aus- drücklich die Aufhebung der Kontosperrungen beantragt (vgl. supra lit. E, F und G), und mit Schreiben vom 7. Juni und 6. September 2022 verlangten die Beschwerdeführerinnen 2-9 jeweils den Erlass einer anfechtbaren Verfü- gung mit Bezug auf die gesperrten Vermögenswerte (vgl. supra lit. K). Dass es die Beschwerdegegnerin explizit abgelehnt hätte, eine anfechtbare

- 9 -

Verfügung zu erlassen, was wiederum eine innerhalb der Frist von Art. 80k IRSG anzufechtende Verfügung darstellen würde (vgl. hierzu beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 9C_71/2020 vom 16. September 2020 E. 4.2.2), wird auch von der Bundesanwaltschaft selber nicht geltend ge- macht. Im Gegenteil: Die Bundesanwaltschaft teilte mit Schreiben vom

E. 2.4

Soweit die Beschwerdeführerinnen 2-9 beantragen, sämtliche Vermögens- werte bei der Bank N. seien unverzüglich freizugeben, sind sie darauf hinzu- weisen, dass es diesbezüglich am Anfechtungsobjekt fehlt. Die Beschwer- dekammer kann nicht erstinstanzlich darüber entscheiden. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (siehe bereits die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2022.148-150 vom 12. Januar 2023 E. 3.4; RR.2016.39 vom 25. Mai 2016; RR.2013.268 vom 27. März 2014 E. 1.2; RR.2009.3 vom 7. September 2009 E. 3.3).

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 3 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4

April 2023 Stellung genommen (vgl. supra lit. P und Q). Die Beschwerde- gegnerin weigert sich nicht grundsätzlich, eine anfechtbare Verfügung zu er- lassen. Allerdings hat die Beschwerdekammer bis heute keine Kenntnis da- von, dass die Beschwerdegegnerin nun

mehr mittels anfechtbarer Verfügung über den Antrag auf Aufhebung der Kontobeschlagnahmen entschieden hätte. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass das Verhalten der Beschwerdegegnerin wesentlich zu einer über Gebühr verzögerten Reaktion auf den Antrag vom 31. August 2020 geführt hat, welches sich nur zu einem Teil mit den erschwerten Umständen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine rechtfertigen lässt. Andere objektive Umstände, die zur Verzögerung beigetragen haben bzw. beitragen, nennt die Beschwerdegegnerin nicht. Damit erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als begründet.

- 11 -

E. 4.1

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Eine formelle Rechtsverweigerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 142 II 154 E. 4.2; 135 I 6 E. 2.1). Eine formelle Rechtsverweigerung wird zudem bejaht, wenn die Behörde eine Verfahrensregel nicht oder nicht korrekt anwendet, so dass sie der Person, die normalerweise darauf Anspruch hätte, den Zugang zur Justiz verwehrt. Die Behörde, die sich weigert zu urteilen oder dies nur teilweise tut, verstösst gegen Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 144 II 184 E. 3.1 m.w.H.).

- 10 -

E. 4.2

Eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde muss jeden Entscheid binnen einer Frist fassen, die nach der Natur der Sache und nach den gesamten übrigen Umständen als angemessen erscheint (BGE 144 I 318 E. 7.1; 131 V 407 E. 1.1 m.w.H.). Ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, ist am konkreten Einzelfall zu prüfen. Massgeblich ist namentlich die Art des Verfahrens, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten (Urteil des Bundesgerichts 9C_74/2021 vom 11. März 2021 E. 1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.3 vom 7. September 2009 E. 3.2).

E. 4.3

Aktenkundig ist, dass die Beschwerdegegnerin erstmals mit Schreiben vom 18. Mai 2022 auf die Eingaben der Beschwerdeführerinnen betreffend Freigabe der gesperrten Konten reagierte, wobei das erste Schreiben, mit welchem die Aufhebung der Kontosperren beantragt wurde, bereits vom 31. August 2020 datiert (vgl. supra lit. E). Eine erste Reaktion der Beschwerdegegnerin erfolgte offenbar nach mehr als 20 Monaten. Der Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine erfolgte erst am 24. Februar 2022, d.h. 18 Monate nach dem ersten Ersuchen um Aufhebung der Kontobeschlagnahmen vom 31. August 2020. Eine hinreichende Erklärung für die längere Zeit gänzlich unbeantworteten Ersuchen um Aufhebung der Kontobeschlagnahmen kann daher nicht (alleine) im Umstand, dass zunächst die völkerrechtliche Lage umfassend abgeklärt werden müsse, liegen. Hinzu kommt, dass mittlerweile das Urteil des Bundesgerichts im Verfahren 1C_477/2022 vom 30. Januar 2023 sowie eine entsprechende Mitteilung des BJ an die Staatsanwaltschaften, wonach die Rechtshilfeersuchen der Russischen Föderation nicht

weiter zu verfolgen und Vermögensbeschlagnahmen, die vor dem 24. Februar 2022 erfolgt seien, aufrechtzuerhalten und die Rechtshilfverfahren zu sistieren seien, vorliegen. Ebenso haben die Beschwerdeführerinnen offenbar zum Schreiben der Beschwerdegegnerin vom

E. 5

Zusammenfassend ist die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 2-9 gutzuheissen, soweit auf diese einzutreten ist. Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), innert 60 Tagen und gestützt auf die aktuelle Aktenlage mittels anfechtbarer Verfügung über den Antrag der Beschwerdeführerinnen 2-9 auf Freigabe der gesperrten Vermögenswerte zu entscheiden. Dabei ist die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerinnen ihr Gesuch um Aufhebung der Kontosperrungen unter anderem mit angeblichen Mängeln im russischen Verfahren begründen, die ihren Ursprung weit vor dem 24. Februar 2022 haben und mit den nunmehr Russland vorgeworfenen Völkerrechtsverletzungen in keinem Zusammenhang stehen.

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird nicht eingetreten.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten teilweise den mit gewissen Punkten der Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführerinnen 2-9 und gänzlich dem Beschwerdeführer 1 aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 9'000.– (vgl. act. 3 und 4). Die Bundesstrafgerichtskasse hat den Beschwerdeführerinnen 2-9 Fr. 7'000.– zurückzuerstatten.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerinnen 2-9 im Umfang ihres teilweisen Obsiegens für die ihnen erwachsenen Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Dabei erscheint eine Entschädigung mangels Honorarnote in der Höhe von Fr. 2'000.– als angemessen (Art. 10, 11 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.